

Gottscheer Zeitung

Organ der Gottscheer Deutschen.

Bezugspreise:

Jugoslawien: ganzjährig 30 Din, halbjährig 15.— Din.
D.-Oesterreich: ganzjährig 6 Schill., halbjährig 3 Schill.
Amerika: 2 Dollar. — Deutsches Reich 4 Mark.

Kočevo,

Donnerstag, den 10. September 1931.

Briefe ohne Unterschrift werden nicht berücksichtigt. — Zuschriften werden nicht zurückgestellt. — Berichte finden an die Schriftleitung zu senden. — Anzeigen-Nachnahme und Berechnung bei Herrn Carl Erfer in Kočevo.

Vergleich zwischen der neuen und alten Verfassung.

Das begreifliche Aufsehen und Interesse, das die neue vom 3. September l. J. geltende Verfassung überall erweckt, rechtfertigt den Versuch, einen Vergleich — soweit eine flüchtige Übersicht eine solchen gestattet — zwischen den Bestimmungen der neuen Verfassung, die mit dem 3. September 1931 in Kraft tritt, und jenen der Vidovdan-Verfassung, die vom 28. Juni 1921 bis zum 6. Jänner 1929 in Geltung war, anzustellen, damit die wichtigsten Änderungen erfasst und die hiermit verbundenen Absichten beurteilt werden können. Im allgemeinen darf festgestellt werden, daß die neue Verfassung in den grundlegenden Bestimmungen mit der alten übereinstimmt und daß die Änderungen teils Ergänzungen darstellen, die offenbar als Lücken der früheren Verfassung empfundene Mängel beseitigen, teils Berichtigungen betreffen, die durch die mit dem früheren parlamentarischen System gemachten Erfahrungen sich als zweckmäßig oder notwendig erwiesen, und teils Streichungen bedeuten, da einzelne Bestimmungen durch die Gesetzgebung inzwischen geregelt bzw. überflüssig geworden sind.

Die allgemeinen Bestimmungen der neuen Verfassung weisen gegenüber jenen der Vidovdan-Verfassung keine wesentlichen Abweichungen auf. Der Name des Staates bleibt unter der bisherigen neuen Bezeichnung „Königreich Jugoslawien“ gegenüber der in der in der Vidovdan-Verfassung festgelegten „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“. Demgemäß entfällt auch in der Beschreibung des Staatswappens die in der alten Verfassung enthaltene Dreiteilung in ein serbisches, kroatisches und slowenisches Wappen, aus denen sich das Staatswappen früher zusammengesetzt hat.

Wichtig ist der Art. 13 der neuen Verfassung, der bestimmt, daß Vereine auf religiöser oder Stammesgrundlage oder regionaler Grundlage für parteipolitische Zwecke oder für Zwecke der körperlichen Erziehung nicht gestattet sind. Diese Bestimmung ist neu und verfolgt augenscheinlich das Ziel, die Bildung von politischen Parteien, die eine konfessionelle, Stammes- oder örtliche Spaltung hervorrufen könnten, unmöglich zu machen und die Neuschaffung oder Wiederbelebung von der körperlichen Erziehung dienenden Vereinigungen, die durch die Gründung des „Sokols des Königreiches Jugoslawien“ abgelöst worden sind, zu verhindern.

Von besonderer Bedeutung für die nationalen Minderheiten unseres Staates ist die Bestimmung des Artikels 16 der neuen Verfassung, derzufolge nebst den öffentlichen Staatschulen innerhalb der Grenzen des Gesetzes auch Privatschulen bestehen können. Dagegen fehlt in der neuen Verfassung die Bestimmung des Artikels 16, Punkt 13, der früheren Verfassung, derzufolge den Minderheiten anderer Rasse und Sprache der Elementarunterricht unter den Bedingungen, die das Gesetz festsetzen wird, in ihrer Muttersprache zu erteilen ist. Diese Bestimmung wurde inzwischen durch das Volksschulgesetz geregelt und ist außerdem im Minderheitenschutzgesetz verankert, das auf Grund der Friedensverträge zu den Grundgesetzen unseres Staates zählt.

Die Bestimmung des Artikels 44 der alten Verfassung über die Errichtung eines Wirtschaftsrates kehrt im Artikel 24 der neuen Verfassung wieder, doch wird jetzt ausdrücklich festgestellt, daß der Wirtschaftsrat als beratende Körperschaft für die königliche Regierung und die Volksvertretung zu gelten hat, denen er auf Verlangen sein Fachgutachten abgeben wird.

Die Bestimmungen der Artikel 38, 41, 42 und 43 der alten Verfassung über die Aufhebung der Fideikomisse und die Enteignung der Großgrundbesitzer sind in die neue Verfassung nicht aufgenommen, da diese Fragen inzwischen durch die Agrarreformgesetze geregelt wurden.

Zu den grundlegendsten Verfassungsänderungen gehören wohl die Bestimmungen über die Einrichtung der künftigen Volksvertretung, die aus zwei Vertretungshäusern, dem Abgeordnetenhaus (der Nationalversammlung oder Skupština) und dem Senat bestehen wird. Nach dem Muster anderer Länder wird also auch bei uns das Zweikammersystem eingeführt. Der Senat wird berufen sein, in Zusammenarbeit mit der Nationalversammlung Gesetzesanträge zu stellen und zu beschließen, bzw. die vom Volkszuge angenommenen Vorlagen zu überprüfen, zu bestätigen, abzuändern oder zu verwerfen. Durch diese Neueinführung soll also dafür gesorgt werden, daß künftighin Gesetzesanträge, die in der Nationalversammlung auf Grund von Parteivereinbarungen zustandekommen, von einem über dem Parteigetriebe stehenden Forum begutachtet und genehmigt werden. Für den Fall, daß sich die beiden Häuser nicht einigen könnten, wird S. M. der König die Entscheidung treffen.

Die Nationalversammlung wird wie bisher aus den Vertretern des Volkes gebildet werden, die in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Abstimmung zu wählen sind. Die alte Verfassung bestimmte außerdem, daß die Wahlen auch geheim durchzuführen seien, in der neuen Verfassung ist ein solcher Hinweis nicht enthalten. Es ist anzunehmen, daß das neue Wahlgesetz, welches die Einzelheiten der Wahl festlegen wird, auch darüber Aufklärung bringen wird, ob die Abstimmung geheim oder, etwa wie in Ungarn, öffentlich sein werde. Ebenso fehlt in der neuen Verfassung die frühere Bestimmung, daß kein Mitglied des königlichen Hauses Minister oder Mitglied der Nationalversammlung sein könne, woraus gefolgert werden darf, daß diese Einschränkung fallen gelassen wurde und daß künftighin auch den Mitgliedern des königlichen Hauses der Zutritt zu den Ministerposten und der Eintritt in die Volksvertretung, insbesondere in den Senat offen stehe. Neu dagegen ist die Bestimmung, daß ein besonderes Gesetz auch die Frage des Frauenwahlrechtes regeln werde. Vom neuen Wahlgesetze darf also erwartet werden, daß es die Frauen schon zur Wahl in die nächste Nationalversammlung zulassen und ihnen vielleicht auch das passive Wahlrecht, also das Recht, gewählt zu werden, einräumen wird. Eine weitere neue Bestimmung besagt, daß das aktive Wahlrecht außer den im Artikel 71 der alten Verfassung angeführten Fällen durch einen Urteilspruch auch wegen eines Wahlvergehens anerkannt werden kann und daß der Verlust des aktiven Wahlrechtes auch die

Wählbarkeit als Abgeordneter und Senator nach sich zieht.

Der Senat wird zur Hälfte von S. M. dem König berufen, zur Hälfte vom Volke gewählt werden. Die Zahl der Senatoren und die Art der Wahl wird noch durch ein eigenes Gesetz vorgeschrieben werden. Die Tagungsdauer des Senats wird mit sechs Jahren festgesetzt, während die der Nationalversammlung mit vier Jahren begrenzt wird, die Wählbarkeit wird bei Senatoren an die Erreichung des 40., bei Abgeordneten des 30. Lebensjahres gebunden sein.

Neben der Nationalversammlung werden die Banalvertretungen die Träger des Volkswillens sein. Die Abgrenzung der in den Bereich dieser Körperschaften fallenden Angelegenheiten wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen. Die Tätigkeitsdauer wird wie bei der Nationalversammlung vier Jahre betragen. Dem Banus sind durch die neue Verfassung besondere Vollmachten zugesichert, die seine hohe Stellung und Machtbefugnis in den Verwaltungsgebieten stärker hervorheben werden. Durch die Beibehaltung der jetzigen Verwaltungseinteilung des Staates sind natürlich die bezüglichlichen Bestimmungen der alten Verfassung gegenstandslos geworden.

Staatsrechtliche Bedeutung kommt der Regelung der Erbfolge zu, die in der neuen Verfassung eine kleine Änderung zeigt. Während nach der alten Verfassung der König für den Fall, daß er keine männliche Nachkommenschaft hat, seinen Nachfolger mit Einwilligung der Nationalversammlung aus der Seitenlinie bestimmt, kann er nach der neuen Verfassung (Artikel 37) den Nachfolger allein bestimmen, bedarf also hierzu nicht der Zustimmung der Nationalversammlung. Neu ist die Ergänzung, daß im Falle, daß der König bis zu seinem Tode seinen Nachfolger nicht bestimmt hat, die Volksvertretung in gemeinsamer Sitzung den König aus derselben Dynastie zu wählen hat.

Neu ist auch die Bestimmung des Artikels 116, derzufolge im Falle eines Krieges, der Mobilisierung oder eines Aufruhrs, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Staate gefährden, der König durch einen Erlass verfügen kann, daß zeitweilig alle außerordentlichen, unbedingt notwendigen Maßnahmen im ganzen Königreiche oder in einem seiner Teile unabhängig von der Verfassung und den gesetzlichen Vorschriften — jedoch gegen nachträgliche Genehmigung durch die Volksvertretung — getroffen werden. Diese Bestimmung räumt dem Herrscher für außerordentliche Fälle ein Notverordnungsrecht ein, wie ein solches in ähnlicher Weise auch den Oberhäuptern anderer Staaten verfassungsmäßig gewährleistet ist.

Im Artikel 101 der neuen Verfassung wird die Ständigkeit, bzw. Unabsetzbarkeit der Richter in Übereinstimmung mit dem Artikel 112 der alten Verfassung ausgesprochen, doch wird im § 119 der neuen Verfassung die Einschränkung gemacht, daß diese Bestimmung fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verfassung nicht angewendet werden kann.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß, wie an anderer Stelle bereits bemerkt wurde, durch die neue Verfassung auch die Pressefreiheit wiederhergestellt wird. Da aber die Pressebeschränkungen vom 6. Jänner 1929 noch nicht aufgehoben sind,

so bleiben diese noch weiterhin so lange in Kraft, bis das alte Preßgesetz wieder in Geltung gesetzt oder ein neues Preßgesetz von der Regierung erlassen bzw. von der Volksvertretung beschlossen wird.

Satzungen des Schwäbisch-Deutschen Kulturbundes.

(Fortsetzung.)

§ 8. Die Beträge der Bauherren, Stifter, Gründer, Förderer und Helfer sowie die ausdrücklich hierfür bestimmten Zuwendungen bilden das Stammvermögen des Bundes.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für die Verwirklichung der Bundeszwecke werden die Beiträge der ordentlichen Mitglieder, die Zinsen des Stammvermögens und alle sonstigen Einnahmen herangezogen.

Das Stammvermögen kann auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung in Investitionen, welche den Bundeszwecken dienen, angelegt werden.

Mitglieder.

§ 9. Die Bundesmitglieder sind: a) Bauherren, b) Stifter, c) Gründer, d) Förderer, e) Helfer, f) ordentliche Mitglieder.

Außerdem kann die Hauptversammlung um die Verwirklichung der Bundeszwecke besonders verdiente Männer und Frauen ohne Rücksicht auf deren finanzielle Beitragsleistung ernennen: a) hohe Bundesfunktionäre zu Ehrenbundesobmännern, b) sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern. Der diesbezügliche Beschluß der Hauptversammlung muß mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen gefaßt werden.

§ 10. Bauherr des Bundes kann werden, wer dem Bunde einen einmaligen Mindestbeitrag von 12.500 Dinar entweder auf einmal oder in Teilzahlungen binnen zwei Jahren zuwendet.

§ 11. Stifter des Bundes kann werden, wer dem Bunde einen einmaligen Mindestbeitrag von 2500 Dinar entweder auf einmal oder in Teilzahlungen binnen einem Jahre zuwendet.

§ 12. Gründer des Bundes kann werden, wer dem Bunde einen einmaligen Mindestbeitrag von 1250 Dinar entweder auf einmal oder in Teilzahlungen binnen einem Jahre zuwendet.

§ 13. Stifter des Bundes kann werden, wer dem Bunde einen einmaligen Mindestbeitrag von 500 Dinar auf einmal oder in Teilzahlungen binnen einem Jahre zuwendet.

§ 14. Helfer des Bundes kann werden, wer dem Bunde einen einmaligen Mindestbeitrag von 250 Dinar entweder auf einmal oder in Teilzahlungen binnen einem Jahre zuwendet.

§ 15. Stifter, Gründer, Förderer und Helfer des Bundes können jederzeit durch Leistung der erforderlichen Nachzahlungen in einen höheren Grad der Mitgliedschaft aufsteigen.

Zu einmaligen Bundesbeiträgen verpflichtete Bundesmitglieder, welche ihrer Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung seitens des Bundesausschusses nicht nachkommen, können der Bundesmitgliedschaft verlustig erklärt werden, ohne einen Anspruch auf Ersatz der etwa schon eingezahlten Teilbeträge zu haben.

§ 16. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche einen fortlaufenden Jahresbeitrag von 15 Dinar entweder auf einmal oder in zwei Teilzahlungen entrichten. Die Ortsgruppen können für die nicht erwerbstätige Jugend den Beitrag bis zu 5 Din herabsetzen.

§ 17. Mitglieder des Bundes können als Einzelpersonen deutscher Volkszugehörigkeit ohne Unterschied des Alters, Standes und Geschlechtes werden. Mitglieder können nur Staatsbürger des Königreiches Jugoslawien sein. Der Bundesausschuß, dem der Eintritt jedes neuen Mitgliedes seitens des zuständigen Ortsausschusses oder des Vertrauensmannes zu melden ist, kann die Aufnahme ohne Angabe eines Grundes verweigern. Inländische Gemeinden, Vereine und sonstige Körperschaften können nur entweder Bauherren, Stifter, Gründer, Förderer oder Helfer werden.

§ 18. Die Ehrenobmänner und Ehrenmitglieder erhalten künstlerisch ausgestattete Diplome, desgleichen die Bauherren, Stifter, Gründer, Förderer und Helfer, sobald sie ihre Mitgliedsbeiträge voll einbezahlt haben.

Auch die ordentlichen Mitglieder können Diplome erhalten, wenn sie hierfür einen einmaligen Beitrag von 50 Dinar erlegen; mit der Ausstellung dieser Diplome erlischt jedoch nicht die

Pflicht zur Zahlung der weiteren Mitgliedsbeiträge.

§ 19. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 20. Das Recht der Antragstellung und das Stimmrecht in der Hauptversammlung haben nur diejenigen Mitglieder, welche dem Bunde mindestens drei Monate angehören und ihre Mitgliedsbeiträge restlos eingezahlt haben. Wählbar sind nur großjährige Mitglieder.

§ 21. Ordentliche Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen ein Jahr im Rückstande sind, verlieren ihre Bundesangehörigkeit.

§ 22. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Veröffentlichungen des Bundes unter den von der Bundesleitung festzusetzenden Bedingungen zu beziehen.

Austritt aus dem Bunde.

§ 23. Der Austritt aus dem Bunde steht den Mitgliedern jederzeit frei, doch haben sie ihn schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung des Austrittes enthebt jedoch nicht von der Verpflichtung, den gezeichneten Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Ausschluß eines Mitgliedes.

§ 24. Die Bundesleitung ist berechtigt, die zeitweilige oder dauernde Ausschließung von Mitgliedern, die den Bundeszweck schädigen, zu verfügen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, die Beschwerde gegen die Verfügung der Bundesleitung vor dem Schiedsgerichte binnen vier Wochen anhängig zu machen.

Aus Stadt und Land.

Kočenje. (Das „Gottscheer Volkstum“ von W. Tschinkel) ist nun versandbereit. Auf 268 Druckseiten tritt uns in würdiger Ausstattung die geliebte Heimat entgegen. In berebten Worten erzählt sie uns selbst von allen möglichen Lebensgebieten und Altersstufen. Man staunt über den Reichtum und die ergreifende Schönheit der Gottscheer Erzählungskunst. Von den Sagen, Märchen, Schwänken bis zu den kindlichen Auszählreimen und Glockensprüchlein ist alles vertreten, was dem eifrigen Sammler Tschinkel zugekommen ist. Professor P. Jonke, der nach zehnjährigen vergeblichen Versuchen Tschinkels, das Buch herauszubringen, mit opferbereiter Entschlossenheit erst sein Erscheinen ermöglicht hat, hat mit gutem Rechte das Werk „Gottscheer Volkstum“ betitelt, weil wirkliches Volkstum, ohne künstliches Beiwerk, geboten wird. Es wird das beste Hausbuch sein, das sich denken läßt; es wird aber auch der Schule ein unentbehrlicher Beisatz werden und den Forderungen des bodenständigen Unterrichtes in jeder Hinsicht entsprechen. Das Lesen des Buches wird allgemein den edelsten Genuß bieten und der Heimatliebe frisch-fröhliche Jugendkräfte zuführen. In Deutschland und Österreich, wo man der Heimatkunst eine große Hochachtung entgegenbringt, ist man schon äußerst gespannt auf das „Gottscheer Volkstum“ und dies ist auch in der Vorbestellung zum Ausdruck gekommen, wogegen die Heimat sich noch wenig gemeldet hat. Gerade für sie ist jedoch, mit Rücksicht auf die schwierige wirtschaftliche Lage, die billige Ausgabe im eleganten blauen Leinwandband mit Goldausdruck bestimmt. Preis 65 Dinar, ohne Postgebühr, gilt für ganz Jugoslawien. Für das Ausland bleiben die bereits veröffentlichten Preise vorläufig noch in Geltung. P. J.

— (Neue Briefmarken.) Am 1. September 1931 gelangten neue Postmarken mit der Aufschrift „Kraljevina Jugoslavija“ in den Verkehr. Alle Marken der bisherigen Ausgabe mit der Aufschrift „Kraljevina Srba, Hrvata i Slovenaca“ sowie die Millenniumsmarken des kroatischen Königreiches werden aus dem Verkehr genommen, können aber bis 30. November umgetauscht bzw. bis zu diesem Termin noch für die Frankierung von Postsendungen verwendet werden.

— (Die Bezeichnung der Ämter.) Die ital. Banalverwaltung in Ljubljana teilt mittels Rundschreibens mit, daß die Bezeichnung „königlich“ nach dem Gesetz über die innere Verwaltung nur für das Amt der Banalverwaltung zulässig ist, für alle übrigen Staatsämter ist sie unzulässig, weil im Gesetz nicht begründet.

— (Österreichisch-jugoslawischer Sozialversicherungsvertrag.) Zwischen Österreich und Jugoslawien wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag auf dem Gebiete der Sozialversicherung



Unsere echte

KOLINER ZICHORIE.

unterzeichnet. Der Vertrag grenzt die Anwendung der beiderseitigen Sozialversicherungsvorschriften und die Zuständigkeit der beiderseitigen Versicherungsträger für übergreifende Betriebe und übergreifende Beschäftigungen ab, sichert die Gewährung weitgehender gegenseitiger Rechts- und Verwaltungshilfe und erleichtert die Vertretung der Rechte der Sozialversicherten des einen Staates im anderen Staate. Hinsichtlich der Leistungen aus der Sozialversicherung stellt der Vertrag die beiderseitigen Staatsbürger grundsätzlich einander gleich; ferner bringt er eine Reihe von Sonderbestimmungen für die einzelnen Versicherungszweige, die darauf abzielen, die Erbringung von Leistungen aus der Sozialversicherung des einen Staates an Personen, die im anderen Staate wohnen, möglichst zu erleichtern.

Auf dem Gebiete der Versicherung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sieht der Vertrag eine Zusammenrechnung der in den beiden Staaten im gleichen Versicherungszweig verbrachten Zeiten mit der Wirkung vor, daß der Versicherte nach Maßgabe seiner Gesamtbeitragszeit von den Versicherungsträgern beider Staaten eine kombinierte Rente erhält, wodurch ein weitgehender Ausbau der zwischenstaatlichen Wanderversicherung erzielt wird.

— (Von der privaten deutschen Lehrerbildungsanstalt.) Nach dem 10. September werden keine Gesuche für die Aufnahme in diese Anstalt berücksichtigt. Gleichzeitig werden alle Bewerber, die bis zum 10. September unter Vorlage der vorgeschriebenen Dokumente angefragt haben, verständigt, sich am 14. und 15. September d. J. der Leitung der Lehrerbildungsanstalt in Beliti Bečkeret im Klostergebäude wegen ärztlicher Untersuchung vorzustellen. Die Aufnahmeprüfung wird im Anschluß an die ärztliche Untersuchung am 16. September und in den darauffolgenden Tagen stattfinden. Wegen des Unterrichtsbegins geht allen Lehramtszöglingen rechtzeitig endgültige Mitteilung zu. Am 14. September ist gleichzeitig zwischen den Eltern der Zöglinge und den Internatsleitungen das Übereinkommen über die Unterbringung in den Internaten zu treffen. Formulare liegen bei den Internatsleitungen auf. Alle Bewerber werden ersucht, die diesbezüglichen Bestimmungen für die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten einzusehen (erschienen im „Deutschen Volksblatt“ Mittwoch den 2. September 1931, Seite 2). — Die Bundesleitung des Schwäbisch-Deutschen Kulturbundes.

— (Neue Karte der Tschechoslowakei mit Namensverzeichnis.) Im geographischen Institut der Fleming-Wietz A. G. in Wlogau ist soeben eine neue Generalkarte der Tschechoslowakei erschienen, die zum Preise von RM 2.40 durch jede Buchhandlung zu beziehen ist. Der vorliegenden allen Ansprüchen genügenden Karte im Maßstabe von 1:1.000.000 ist ein geographisches Namensverzeichnis beigegeben, aus dem alle amtlichen tschechischen Namen und die durch die geschichtliche Entwicklung bedingten anderssprachigen Bezeichnungen ersichtlich sind. Das Verzeichnis erstreckt sich auf sämtliche innerhalb der Tschechoslowakei befindlichen Ortsnamen, auf die wichtigeren Gewässer, Gebirge, Landschaften usw. Interessierte Kreise werden behufs Anschaffung auf diese Neuerscheinung aufmerksam gemacht.

— (Einwohnerzahlen im Draubanate.) In unserem Banat gibt es 25 Städte, hiervon vier, die weniger als 1000 Einwohner zählen,

nämlich Bišnja gora (363), Bož (621), Gornji grad (756) und Radovljica (836). Nach der Zahl der Einwohner ist die Reihenfolge der Städte die nachfolgende: 1. Ljubljana 59.768 Einwohner (Zuwachs seit der Volkszählung vor zehn Jahren 6474); 2. Maribor 33.149 (Zuwachs 2487); 3. Celje 7602; 4. Jesenice 6383 (Zuwachs 881); 5. Krško 5473; 6. Pinj 4261; 7. Kranj 4191 (Zuwachs 1286); 8. Novo mesto 4045 (Zuwachs 1586); 9. Radece 3938 (Zuwachs 1224); 10. Trzin 3244 (Zuwachs 862); 11. Ročevje 3079; 12. Kostanjevica 2693; 13. Kamnik 2548; 14. Škofja Loka 2400; 15. Slovenska Bistrica 1773; 16. Šoštanj 1735; 17. Gjutomer 1480; 18. Slovenjgradec 1309; 19. Ormož 1276; 20. Brežice 1229; 21. Laško 1084; 22. Radovljica 836; 23. Gornji grad 756; 24. Bož 621; 25. Bišnja gora 363.

— (Die Herbstpastoral-Konferenz) findet am 28. September statt.

— (Der Geburtstag des Kronprinzen.) In allen Pfarrkirchen wurde Sonntag den 6. September das Geburtsfest des Kronprinzen Peter mit feierlicher heil. Messe und Te Deum begangen.

— (Feierliche Denkmalenthüllung.) In Ljubljana ist vergangenen Sonntag unter großem Gepränge das vor dem Rathause stehende Denkmal des am 16. August 1921 verstorbenen Königs Peter I. enthüllt worden.

— (Professor Dr. Josef Binder †.) Am 3. September ist Professor Dr. Binder beim Baden im Faaker See in Kärnten ertrunken. Bis zur staatlichen Neuordnung hatte das krainische Deutschtum einen seiner bekanntesten Vertreter an Realschulprofessor Dr. Binder in Ljubljana. Mit Dr. Eger und anderen verließ er aber nach dem Kriege Jugoslawien und siedelte sich in Villach an, wo er bis jetzt als Leiter einer höheren Mädchenschule tätig war. Ehre seinem Andenken!

— (Die deutsch-österreichische Zollgemeinschaft fallen gelassen.) Noch vor der Entscheidung des Haager Gerichtshofes haben beide Staaten die beschlossene Zollgemeinschaft fallen gelassen, da diese bei anderen Staaten zuviel böses Blut machte. Nun hat auch der Haager Gerichtshof mit acht gegen sieben Stimmen gegen die Zollunion sein Urteil abgegeben. Die acht Richter, die für diese Schlussfolgerung gestimmt haben, sind: der Vizepräsident des Haager Gerichtshofes Guerrero (San Salvador), ferner die Vertreter von Polen, Frankreich, Kolumbien, Kuba, Rumänien, Südslawien und Spanien. Vier Richter haben außerdem erklärt, daß nach ihrer Auffassung das im Wiener Protokoll vorgesehene Regime der Zollunion auch mit dem § 88 des St. Germainer Friedensvertrages nicht vereinbar sei und sechs von den acht Richtern haben eine Erklärung unterzeichnet, daß die Errichtung der Zollunion die wirtschaftliche Unabhängigkeit Österreichs gefährden würde. Sieben andere Richter sind dagegen zu der Schlussfolgerung gelangt, daß die Zollunion nicht gegen das Genfer Protokoll verstoßen würde. Dieser Minderheitsbericht ist unterzeichnet vom Präsidenten des Gerichtshofes Adashi (Japan), ferner vom Vertreter Deutschlands Prof. Schücking, vom Vertreter Amerikas Kellogg, vom Vertreter Englands Lord Cecil Hourst und den Vertretern Hollands, Chinas und Belgiens. Der dritte Bericht stammt vom italienischen Richter Alicotti, der zwar mit der Mehrheit übereinstimmt, dessen Rechtsauffassung sich aber in einigen Punkten von der Mehrheit wesentlich unterscheidet.

— (Der reichsdeutsche Katholikentag), welcher in den letzten Augusttagen in Nürnberg abgehalten wurde und der wie seine Vorgänger das Interesse der ganzen katholischen Welt erregte, hat einstimmig mehrere wichtige Entschlüsse angenommen, die unter anderem besagen: Das deutsche Volk ist zurzeit in biologischem Niedergang begriffen. Aufgabe der deutschen Politik ist es infolgedessen, die Lebensgesetze zur Anerkennung und die Naturordnung, auf der die Erhaltung und Aufwärtsentwicklung eines jeden Volkes beruht, zur Geltung zu bringen. Im Sinne der Encyclica quadragesima ist der weiteren Proletarisierung der Arbeiterschaft und dem Absinken des selbständigen Mittelstandes entgegenzuwirken. Wichtige gesetzliche Maßnahmen zur Volksgesundheit sind u. a. die Verbesserung des Bodenrechtes und die planmäßige Förderung des Wohnungsbaues, des Heimstätten- und Siedlungswesens. Der Katholikentag in Nürnberg hat sich mit den Beresungserscheinungen befaßt, die neben

Persil schon die Wäsche!



Auf je 3 Eimer Wasser (25-30 l) kommt ein Paket Persil. Lösen Sie Persil stets allein und kalt auf! Kochen Sie die Wäsche nur einmal eine Viertelstunde und schwemmen Sie erst warm, dann kalt! Wenn Sie einmal so waschen, werden Sie es nie mehr anders machen. Der gute Erfolg überzeugt Sie!

Persil für alle Wäsche!

dem Kampfe gegen die christliche Ehe und Familie gegenwärtig unser Volk bedrohen. Als Ergebnis dieser Tagung erheben wir folgende Forderungen an Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung: Die zerstörende Propaganda des Bolschewismus ist mit unbedingter Entschiedenheit zu bekämpfen. Gegen die Freidenker- und Gottlosenbewegung ist die in der Reichsverfassung verbrieftete Vorzugsstellung der christlichen Religion mit allen gesetzlichen Mitteln zu verteidigen. Die herabsetzende Propaganda gegen die christlichen Religionseinrichtungen und -gebräuche ist gemäß dem geltenden Strafrecht und der Anordnungen des Reichspräsidenten zu verhindern. Die Erhaltung und Pflege des echten Volkstums in der Jugend setzt die Freiheit der Jugendpflege und Jugendbewegung voraus. Geistige Vergewaltigung des jungen Lebens nach faschistischem oder bolschewistischem Muster lehnen wir für die deutsche Jugend entschieden ab. Zum Schlusse erklärte die Versammlung, daß die Caritas nicht mit Worten beginnen, sondern in die Tat umgesetzt werden müsse. Zu diesem Zwecke wird der Katholikentag am Montag gegen 2000 arme Kinder speisen.

— (Was die Hausfrau selbst kocht, schmeckt doppelt.) Wenn die Hausfrau die Wäsche selbst wäscht, geht sie mit ihr vorsichtiger um, wie die Waschfrau. „Zlatorog-Seife schon die Wäsche!“ muß man daher der Waschfrau einprägen!

Stará cerkev (Mitterdorf). (Eheschließung.) Am 30. August hat in der Poschiner Kirche die Trauung des Verberber Ferdinand aus Breg 4 (Main) mit der Besitztochter Högler Magdalena aus Gornje Ložine (Oberlooschin) stattgefunden. Viel Glück!

— (Ein Feigenbaum mit reifen Feigen) steht im Hofe unseres Gemeindevorstehers und wird der Seltenheit halber viel besichtigt.

— (Überfüllte Klassen.) Die hiesige erste deutsche Klasse zählt heute 74 Kinder; die zweite auch über 60.

Unterfliegendorf. (Schadenfeuer.) Am 29. v. M., in der Zeit nach der Dämmerung, brannte hier ein Heustadl samt den darin befindlichen Futtermitteln nieder. Das Entstehen des Brandes kann man sich nur dahin erklären, daß ein Wanderer, der dort vielleicht übernachtet wollte, durch Unvorsichtigkeit das Heu in Brand steckte. Nur der damals herrschenden Windstille, der Wachsamkeit der Ortsbewohner sowie der rasch herbeigeeilten Verbrenner-Feuerwehr ist es zu verdanken, daß das Feuer nicht auch auf die Nachbargebäude übergrieff. Der Besitzer des abgebrannten Gebäudes Herr Putre erleidet einen nicht unbeträchtlichen Schaden, welcher nur zum Teile durch Versicherung gedeckt ist.

Poljane (Böhländl). (Verschiedenes.) Am 18. August 1931 wurde unser Pfarrer Johann Weider nach Oberkrain bei Škofja Loka übersetzt.

— Im Monat August sind Ernest Luscher und Johann Kriške aus Altag gestorben. — Am 15. August, bei einem Feuerwehrfeste, brach in unserem Nachbar-dörfle Podturn (Unterturn) ein furchtbares Feuer aus, welches in kurzer Zeit ein Wirtschaftsgebäude, zwei Viehställe, zwei Drechsböden und zwei Schweinställe einscherte; nur dem raschen Eingreifen der Feuerwehr ist es zu verdanken, daß nicht das ganze Dorf von 40 Nummern eingeschert wurde; an diesem Brande waren

beteiligt die heimische Feuerwehr Podturn, die Feuerwehr Böhländl, Toplice, Balcavas (Walten-dorf) und Uršna šela. Die Ursache des Brandes, wie man hört, dürften abgeschossene Raketen gegen Strohdächer gewesen sein.

Obšice (Krapflern). (Besuch.) Herr Franz Wuchte, Eisenbahnbeamter in Wien, ist am 15. August auf einen mehrtägigen Besuch hier angekommen und weilt bei seinen Heimatangehörigen.

Pogorelec. (Todesfall.) Am 26. August starb in Randia im Spital der 25-jährige Ferdinand Mische aus Pogorelec an Tuberkulose, welche Krankheit er sich vor zwei Jahren beim Militärdienst zugezogen hat. Er ruhe sanft!

Gotenica (Götenitz). (Verschiedenes.) Am 28. v. M. gegen 9 Uhr abends ertönte die Sirene bei der Dampfsäge in Mrzli Studenec (Kaltenbrunn) zum Zeichen, daß dort Feuergefahr entstanden sei. Sofort eilte die hiesige Feuerwehr mit ihrer Spritze dorthin, nebst einem großen Teile der Bevölkerung. In der Tat war dort beim Maschinenhause ein Feuer ausgebrochen, welches die Heimischen ohne Spritze nicht zu löschen vermochten. Auch in Grčarice (Majern) und Roče (Rotschen), hatte man das Signal der Maschine gehört, die dortigen Feuerwehren waren an die gefährdete Stelle gekommen, brauchten aber nicht mehr in Aktion zu treten, weil das Feuer bereits gelöscht war.

— (Der Bau eines Wasserbehälters.) Nach dem großen Brande in Ročevska reka (Rieg) vor zwei Jahren, hatte die hiesige Gemeinde beschlossen, zwei große Wasserbehälter zu bauen, um auch im Hochsommer bei herrschender Trockenheit im Falle einer Feuergefahr mit Wasser hinreichend gesichert zu sein. Das eine der Reservoirs sollte am oberen Ende der Ortschaft, das andere am unteren Ende in der Nähe der Kirche hinter dem alten Friedhofe angelegt werden. Von diesem Plane stand man aber später wieder ab, die obere Ausgrabung wurde wieder verschüttet, und der Bau eines einzigen aber großen Reservoirs im Ausmaße von 100 m³ beschlossen. Diesen Bau hat vor kurzem der Maurermeister Belaj um den Preis von 18.000 Din übernommen, und hat mit der Zufuhr des Materials auch bereits begonnen.

Rukovo (Rudendorf). (Spende.) Frau Josefina Zaletel aus Rudendorf 16 spendete der Kirche in Rudendorf 105 Dollar für eine Monstranze und eine Herz Jesu-Statue. Die Monstranze sowie die Statue sind bereits angekommen und alle sind damit sehr zufrieden. Die Herz Jesu-Statue sowie die von Frau Theresia Maußer aus Rudendorf 14 gespendete Theresien-Statue wird am 13. Juni nächsten Jahres eingeweiht werden.

— (Abgereist) nach Amerika sind am 10. August Herr und Frau König samt Familie, desgleichen auch Frau Verberber samt Kind. Wir rufen ihnen ein herzliches gesundes Wiedersehen nach.

Koprivnik (Nesseltal). (Die Telephonleitung) Ročevje—Koprivnik—Ornomelj ist nun fertiggestellt und am 5. September dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Sie passiert von Ročevje aus Škofja Loka, Zweisöhlen, Dnec-Hohenegg, Neufriesach, Koprivnik-Nesseltal, Doljač-Schäfflein, Topla reber-Warmberga, Mavre-Maierle, Černomelj. Koprivnik-Nesseltal hat eine

Telephon-Sprechstelle im Postlokale und beträgt die Einzelgesprächsgebühr bis Ročevje 5 Dinar, bis Ljubljana 15 Dinar für die Dauer von drei Minuten. Die Drahtlänge von Ročevje bis Ernomelj beträgt 40 Kilometer. Die Benützung der eröffneten Telephonstelle steht jedermann zur Verfügung. Sie ist eine wesentliche Erleichterung bei dringenden Anfragen, bei Bestellungen, bei plötzlichen Erkrankungsfällen, in denen rasch ein Arzt erwünscht wird.

Herausgeber u. Eigentümer: Josef Eppich, Stara cerkev.

Schriftleiter: Alois Krauland, Ročevje.

Buchdruckerei Josef Pavličič u. Co. in Ročevje.

Franz Eberharter
Migi Eberharter geb. Sterbenz
empfehlen sich als Vermählte.
Mayerhofen (Zillertal), Wien IX.

100 Din Belohnung!

erhält jener, der dem Gefertigten angibt, wo sich sein Fahrrad, Marke Birman, das ihm am 5. August d. J. im Walde nahe von Mala gora gestohlen wurde, befindet.

E. Siegmund, Polom.

Geschäftseinrichtung

komplett, ist zu verkaufen. Anzufragen bei Peter Göstl, Tischlermeister in Ročevje 64. Billige Preise.

Zu verkaufen

hat schöne, billige Ferkel Stephan Hönigmann, Koblarje Nr. 25, Post Stara cerkev.

Eine Milchkuh wird gekauft

mit guter Milchergiebigkeit und schönem Äußeren, gesund und jung (4—7 Jahre alt).

Angebote mit Angabe des Preises und Alters sind an die Verwaltung der Gottscheer Zeitung unter „Milchkuh“ bis 20. d. M. einzusenden.

Öffentliche Danksagung.

Mein Sohn Friedrich Scheriau, Angestellter bei der TPD in Ročevje, war seit einem Jahre bei der Lebensversicherungsgesellschaft „Fenič“ auf ein Kapital von 20.000 Dinar versichert. Der Erwähnte ist am 9. Juli l. J. eines tragischen Todes gestorben und die Versicherungsgesellschaft „Fenič“ hatte wegen der Todesursache im Sinne der Versicherungsbedingungen gar keine Verpflichtung zur Auszahlung der versicherten Summe. Abgesehen hiervon hat die Versicherungsgesellschaft „Fenič“ von ihrem gesetzlichen Rechte gar keinen Gebrauch gemacht und im Kulanzwege die volle Versicherungssumme zur Auszahlung gebracht. Für diese äußerst kulant und soziale Geste fühle ich mich verpflichtet, der Lebensversicherungsgesellschaft „Fenič“ im öffentlichen Wege meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Ročevje, den 25. August 1931.

Friedrich Scheriau

Bergmeister der Trboveljska premogokopna družba, rudnik Ročevje.

500 Din Gehalt wöchentlich

zahlen wir berechneten Personen mit großem Bekanntheitskreis. Persons, Ljubljana, Postfach 307. Retourmarke beilegen.

Zlatica ist gar bald junge Braut —
wie zärtlich der Verlobte schaut
ihrer Arbeit zu! Sein wird nun werden
die beste Hausfrau und Gattin auf Erden!



Zlatica glänzt in allen Fächern,
die Spatzen pfeifen's auf den Dächern:
»Sie ist tüchtig in Küche, Keller und Hühnerhof
und kernt sich auch beim Waschen aus!«

(Fortsetzung folgt)

Zlatarog

Leset die Gottscheer Zeitung!

KRAFT gestählte Muskeln, ruhige Nerven, Gleichgewicht im Organismus

entwickeln im Menschen jenes Selbstbewusstsein und eine Tatkraft, welche ihn zu den außerordentlichen Leistungen der heutigen Lebensweise befähigen. Die verbrauchten Kräfte müssen bei körperlichen und geistigen Arbeiten gleichsam ersetzt werden. Wenn Sie Ihre Glieder vor dem Schlafen gehen mit einigen Tropfen echtem

DIANA- Franzbranntwein

einreiben, sichern Sie sich einen prächtigen, erquickenden Schlaf. Sie werden morgens ausgeruht erwachen und den ganzen Tag Ihre Arbeit unermüdet verrichten. Viele gießen in ihr Wasch- oder Badewasser einige Löffel von Diana-Franzbranntwein und beobachten dieselbe wohltätige Wirkung.

Erhältlich in allen Apotheken, Drogerien und besseren Geschäften.

Preis: Kleine Flasche Din 10.—, mittelgroße Flasche Din 26.—, große Flasche Din 52.—.

Beachten Sie den Namen „Diana“ und hüten Sie sich vor wertlosen Nachahmungen!

= Fahrräder = Opel, Es-Ka, Viktoria und Simson

Alles Weltmarken mit zweijähriger Garantie! Grosse Auswahl! Billige Preise! Günstige Ratenzahlungen!

Franz Tschinkel, Ročevje

Parkhotel Crnković Crikvenica

Haus ersten Ranges! Mehrmals diplomierte gut bürgerliche Küche! Besitzerin Gottscheerin!

Empfiehlt sich allen Landsleuten aufs Beste.

Hochachtungsvoll

Maria Crnković.

Die
neue

Spar- und Darlehenskasse,

im eigenen, vormalig
Oswald-Bartelmessen
Geschäftshaus am
Hauptplatze.

Einlagenstand am 30. Juni 1931 18,767.770 15 Din

Geldverkehr im Jahre 1930 165,273.115 Din

übernimmt Einlagen auf Büchel und in laufender Rechnung zu besten Bedingungen.

Gewährt Darlehen gegen Sicherstellung durch Wechsel oder Hypothek billig und schnell.

Kulante Kontokorrentbedingungen für Kaufleute.

Kostenlose Durchführung der Intabulation und Stempel-freiheit für die Schuldscheine.

Bäuerliche Kredite 3%, Wechselkredite 10%, Kontokorrent 10%. Kassastunden von 8 bis 12 Uhr und von 2 bis 4 Uhr an allen Werktagen.